



Festsetzung der Grundbesitzabgaben, Hundesteuern für das Kalenderjahr 2026

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Steuersätze der Hundesteuer der Stadt Moringen haben sich nicht verändert, so dass auf die Erteilung von Jahresbescheiden für Grundsteuer und Hundesteuer für das Jahr 2026 verzichtet wird.

Für alle Grundstückseigentümer wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Jahr 2025 veranschlagten Höhe festgesetzt.

Auch für alle Hundehalter wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Jahr 2026 in der zuletzt für das Jahr 2025 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer A + B und die Hundesteuer für das Jahr 2026 wird in den festgesetzten Vierteljahresbeträgen – jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.2026, oder bei Jahreszahlern zum 01.07. j. Jahres – fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide oder Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten Änderungen bei den Grundsteuerhebesätzen, Hundesteuersätzen oder den Besteuerungsgrundlagen eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Moringen, Die Bürgermeisterin, Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen, zu richten.

Moringen, den 20.01.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Müller-Otte